

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 199/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert beträgt 35.371,60 Euro.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Klägerin als Pfändungsgläubigerin von der Beklagten die Auszahlung einer Rentennachzahlung an den Versicherten P. H. P. in Höhe von 35.371,60 Euro beanspruchen kann. Mit ihrem Begehren hatte die Klägerin im Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 15. Juli 2004, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 24. Juni 2005). Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 4 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob bei von dem Schuldner zu vertretender später Antragstellung und damit verursachter erheblicher Nachzahlung von Sozialleistungen der Nachzahlungsbetrag auf die vorherige Laufzeit der Sozialleistungen zu verteilen ist."
- 5 Mit dieser Fragestellung hat die Klägerin schon nicht eine Rechtsfrage zur Anwendung und Auslegung einer Norm des Bundesrechts formuliert, die allein Gegenstand der angestrebten revisionsgerichtlichen Prüfung sein kann (§ 162 SGG). Weder in ihrer Fragestellung noch in der Beschwerdebegründung gibt sie zu erkennen, aus welcher Norm sie ihre Frage herleitet. Als Rechtsnorm erwähnt sie ausschließlich den § 850c Zivilprozessordnung (ZPO); hierzu bemerkt sie lediglich, dass der Versicherte als Schuldner nicht den Schutz dieser Vorschrift benötigt habe, gibt damit also zu erkennen, dass sie ihre Frage nicht aus dieser Norm herleiten will. Somit ist sie nicht ihrer Darlegungspflicht nachgekommen, deutlich zu machen, welche Norm des Gesetzes konkret Anlass zu der Fragestellung gegeben haben könnte und warum sich aus dem Text dieser Norm ihre Frage nicht beantworten lässt.
- 6 Die Beschwerdebegründung entspricht damit nicht den gesetzlichen Anforderungen; die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Halbsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die Festsetzung des Streitwerts auf §§ 52 Abs 1 und 3, 47 Abs 3, 63 Abs 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz (GKG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)